

**Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs
Psychologie und Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 28.11.2010
vom 07.09.2015**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW: S.547) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

I. Die Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 28. November 2010 (AB Uni 2010/26) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Aufgaben des Fachbereichsrats**

(2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:

2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,

2. § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

3. § 19 wird um Absatz 7 ergänzt:

§ 19
Abstimmungen, Mehrheiten und Wahlen

- (7) Beschlüsse des Fachbereichsrats können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 10 Nr. 3 bis 6 suspendiert werden.

4. § 24 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 24
Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekans folgende Gremien:
1. Studienbeirat (gem. § 28 Abs. 8 Hochschulgesetz),
 2. Gleichstellungskommission

Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in ihren Aufgaben und die Organe des Fachbereichs bei der Erstellung des Frauenförderplans. Sie arbeitet an dessen Einhaltung mit.

Dem Studienbeirat gehören 6 Lehrende des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft - unter Einschluss der/des Vorsitzenden gemäß Absatz 5 - sowie 6 Studierende an. Sofern die Studiendekanin/der Studiendekan zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter gehört, setzt sich die Gruppe der Lehrenden aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und 2 Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zusammen. Sofern die Studiendekanin/der Studiendekan zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter gehört, setzen sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter jeweils hälftig aus Vertreterinnen /Vertretern des Fachs Psychologie und des Fachs Sportwissenschaft zusammen. Die 6 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden setzen sich aus drei Studierenden eines von den psychologischen Instituten verantworteten Studiengangs und drei Studierenden eines vom Institut für Sportwissenschaft verantworteten Studiengangs zusammen. Der Gleichstellungskommission gehören Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Verhältnis 2 : 2 : 2 : 2 an.

5. in § 24 wird als Absatz 5 eingefügt:

- (5) Den Vorsitz im Studienbeirat führt die Studiendekanin/der Studiendekan.

6. § 24 Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

- (6) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission mit Ausnahme des Studienbeirats aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- und Kommissionsmitglieder. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.

7. § 24 Absatz 6 wird zu Absatz 7

8. § 24 Absatz 7 wird zu Absatz 8

II. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.07.2015.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles